

Enibacher Zeitung.

Nr. 85.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Ruckstellung ins Haus halbj. 50 fr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50

Montag, 15. April

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1 mal 60 fr., 2 mal 90 fr., 3 mal 1 fl., sonst pr. Zeile 1 m. 6 fr., 2 m. 8 fr., 3 m. 10 fr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 fr.

1872.

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 1. April 1872

betreffend die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocate und Advocaturcandidaten.

Disciplinarstatut für Advocate und Advocaturcandidaten.

(Fortsetzung.)

Dritter Abschnitt.

Bon dem Disciplinarverfahren.

§ 23. Der Disciplinarrath schreitet von Amts wegen ein, sobald er durch eigene Wahrnehmung, durch eine Anzeige oder Beschwerde von dem Disciplinarverfahren eines Advocate oder Advocaturcandidaten (§§ 2 und 3) Kenntniß erlangt.

Er faßt seine Beschlüsse nach Anhörung des Anwaltes der Kammer.

§ 24. Der Anwalt der Kammer ist berufen, vor dem Disciplinarrathe für die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Advocatestandes und für die Erfüllung der Pflichten des Advocate durch Verfolgung der im Disciplinarwege strafbaren Handlungen von Amts wegen oder über Auftrag des Ausschusses der Advocatekammer einzutreten.

Er ist verpflichtet, alle Handlungen dieser Art, welche ihm durch Mittheilung oder eigene Wahrnehmung bekannt werden, sofort zur Kenntniß des Disciplinarrathes zu bringen und sich bei der Untersuchung und Verhandlung durch Stellung von Anträgen, durch Erhebung und Vertretung der Anklage und durch sonstiges Einschreiten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu betheiligen.

Er kann jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß nehmen und die Mittheilungen der Acten verlangen, ohne daß jedoch hiervon das Disciplinarverfahren aufgehalten werden darf.

Nimmt er Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten wahr, so hat er dagegen bei dem Disciplinarrathe, und wenn dieselben einem gerichtlichen Organe zur Last fallen, bei dem Oberlandesgerichte Abhilfe zu suchen.

§ 25. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Disciplinarrathes ist die Anwesenheit des Präsidenten oder seines Stellvertreters und von wenigstens vier Mitgliedern des Disciplinarrathes notwendig.

Wenn jedoch der Disciplinarrath aus neun Mitgliedern besteht, so müssen bei der mündlichen Verhandlung und bei der Schöpfung des Erkenntnisses nebst dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter wenigstens sechs, und wenn er aus 15 Mitgliedern besteht, wenigstens 10 Mitglieder anwesend sein.

Die Beschlüsse des Disciplinarrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende hat keine Stimme; wenn aber die Stimmen der Mitglieder gleich getheilt sind, gibt er für diejenige Meinung, der er beitritt, den Ausschlag.

§ 26. Zuständig zur Ausübung der Disciplinargewalt ist der Disciplinarrath jener Advocatekammer, bei welcher der Beschuldigte zur Zeit der Anzeige in die Liste der Advocate oder Candidaten eingetragen ist.

Entsteht zwischen den Disciplinarräthen zweier Kammer über die Zuständigkeit ein Streit, so entscheidet darüber das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel die Kammer ihren Sitz haben; falls aber jede Kammer in einem anderen Oberlandesgerichtsprengel gelegen ist und die betreffenden Oberlandesgerichte sich nicht einigen können, der Oberste Gerichtshof.

§ 27. Die Bannahme einer Disciplinaruntersuchung und Verhandlung kann wegen Besangenheit des Disciplinarrathes einer Kammer oder aus anderen wichtigen Gründen über Antrag des Beschuldigten oder des Anwaltes der Kammer an den Disciplinarrath einer anderen Kammer übertragen werden.

Über einen solchen Antrag entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel der Disciplinarrath, bei welchem die Untersuchung anhängig ist, seinen Sitz hat, sofern die Übertragung an einen gleichfalls in diesem Sprengel sich befindenden Disciplinarrath stattfinden soll.

Außer diesem Falle steht die Entscheidung dem obersten Gerichtshofe zu.

§ 28. Mitglieder des Disciplinarrathes, welche

a. durch das Disciplinarverfahren selbst beschädigt oder

b. mit dem Beschuldigten ehelich verbunden, von demselben als Rechtsfreunde bestellt oder für den

selben als gesetzliche Vertreter aufzutreten berechtigt, oder

c. mit dem Beschuldigten oder Beschädigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind,

sind von der Theilnahme an dem Disciplinarverfahren ausgeschlossen.

Von der Theilnahme an der Entscheidung ist auch das als Untersuchungskommissär bestellte Mitglied (§ 31) ausgeschlossen.

§ 29. Der Disciplinarrath hat bei vorkommenden Anschuldigungen wider einen Advocate nach Anhörung des Anwaltes und des bestellten Referenten, allenfalls nach geprüften Vorerhebungen durch Beschluß zu erkennen, ob Grund zur Disciplinarbehandlung des Beschuldigten vorhanden sei.

Von dem Beschluß, daß Grund zur Disciplinarbehandlung vorhanden sei, ist der Beschuldigte und der Anwalt der Kammer zu verständigen. Gegen diesen Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

Beschließt der Disciplinarrath, daß kein Grund zur Disciplinarbehandlung vorhanden sei, so sind hiervon nebst dem Beschuldigten und Kammeranwalte auch der Oberstaatsanwalt und der Beschwerdeführer zu verständigen. Eine Abschrift dieses Beschlusses ist ferner dem Ausschusse der Advocatekammer mitzuteilen.

§ 30. Wurde beschlossen, daß Grund zu einer Disciplinarbehandlung des Beschuldigten vorhanden sei, so ist eine mündliche Verhandlung vor dem Disciplinarrath einzuleiten.

§ 31. Sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Erhebungen nötig, so ist zur Bannahme derselben ein Mitglied des Disciplinarrathes als Untersuchungskommissär zu bestellen, welcher hiebei im Einvernehmen mit dem Anwalte vorzugehen hat.

Der Untersuchungskommissär kann zu diesem Bechuße den Beschuldigten mündlich oder schriftlich vernehmen, Augenscheine vornehmen und Zeugen und Sachverständige abhören.

Er kann um die Bannahme von Vernehmungen oder von anderen Erhebungen auch die zuständigen Gerichte ersuchen, welche einem solchen Ersuchen zu entsprechen haben.

§ 32. Die in der Liste der Kammer eingetragenen Advocate und Advocaturcandidaten sind zur Beugenauslage und zur Abgabe eines Gutachtens vor dem Disciplinarrath oder dessen Untersuchungskommissär verpflichtet. Andere Personen können hiezu nicht verhalten werden.

Eine eidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen kann stets nur durch die zuständigen Gerichte erfolgen.

§ 33. Nach dem Beschluß der Erhebungen sind die Acten dem Disciplinarrath vorzulegen.

Der Präsident bestimmt Tag und Stunde der mündlichen Verhandlung, zu welcher der Beschuldigte unter Bekanntgabe der Anschuldigungspunkte vorzuladen ist; er veranlaßt die Verständigung des Anwaltes der Kammer, die Vorladung der Zeugen und trifft die übrigen zur Abhaltung der mündlichen Verhandlung erforderlichen Vorkehrungen.

Dem Beschuldigten und dem Anwalte ist bis zum Tage der mündlichen Verhandlung die Einsichtnahme der Acten gestattet. Sie haben das Recht, Ergänzungen des Verfahrens zu verlangen. Der Beschuldigte kann auch die Gegenüberstellung mit Zeugen begehren.

Beschwerden wegen Nichtbewilligung der im vorstehenden Absatz erwähnten Begehren so wie gegen die Nichtbewilligung der Vertragung der mündlichen Verhandlung sind ohne hemmende Wirkung und können nur mit der Berufung gegen das Erkenntnis verbunden werden.

§ 34. Die mündliche Verhandlung findet in nicht öffentlicher Sitzung statt; doch steht der Zutritt drei Vertrauensmännern des Beschuldigten und mit seiner Zustimmung auch sämtlichen Mitgliedern der Advocatekammer zu.

Der Berathung und Abstimmung des Disciplinarrathes können diese Personen so wie der Anwalt, der Beschuldigte und dessen Vertheidiger nicht beiwohnen.

§ 35. Dem Beschuldigten steht das Recht zu, bis zum Beginne der Verhandlung ohne Angabe von Gründen zwei Mitglieder des Disciplinarrathes durch Absehung von der Theilnahme an der Verhandlung auszuschließen.

§ 36. Der Beschuldigte hat das Recht, sich bei

der Verhandlung, er mag persönlich erscheinen oder nicht, eines Vertheidigers zu bedienen.

Der Disciplinarrath kann jedoch zu jeder Zeit das persönliche Erscheinen des Beschuldigten auch mit dem Beschluß verordnen, daß für den Ausgebliebenen ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§ 37. Die Verhandlung beginnt mit einer Darstellung des Sachverhaltes durch den Referenten. Darauf werden der Beschuldigte und die vorgeladenen Zeugen vernommen, die nötigen Vernehmungsprotokolle und sonstigen Urkunden vorgelesen und der Anwalt mit seinen Anträgen gehört.

Das Schlußwort gebührt dem Beschuldigten und dessen Vertheidiger in der unter ihnen vereinbarten Ordnung.

Findet der Disciplinarrath weitere Erhebungen oder Beweisaufnahmen nötig, so hat er das Erforderliche vorzulehren, nötigenfalls zum Bechuße der Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung eine andere Sitzung anzuberaumen.

§ 38. Der Disciplinarrath hat bei Fällung seines Erkenntnisses nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, und urtheilt nach seiner freien, aus der gewissenhaftesten Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung.

§ 39. Durch das Erkenntnis muß der Beschuldigte entweder von dem ihm zur Last gelegten Disciplinarverfahren freigesprochen oder desselben schuldig erklärt werden.

In dem Straferkenntnis ist ausdrücklich anzugeben, ob der Advocate einer Verleugnung der Pflichten seines Berufes oder ob er eines die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigenden Benehmens oder ob er in beiden Richtungen als schuldig erkannt worden sei.

Ein solches Erkenntnis hat ferner den Ausspruch über die Disciplinarstrafe und über den Ersatz der Kosten des Disciplinarverfahrens zu enthalten.

§ 40. Das Erkenntnis ist sogleich zu verlündigen und längstens binnen acht Tagen somit den Entscheidungsgründen dem zur Verantwortung gezogenen Advocate, dem Anwalte der Advocatekammer und dem Oberstaatsanwalte des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel die Advocatekammer gelegen ist, zuzustellen. Auch ist eine Abschrift dem Ausschusse der Kammer, zu welcher der Beschuldigte gehört, zuzumitteln.

Demjenigen, der durch die Handlung des Beschuldigten in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein erachtet, ist auf Begehren eine Abschrift des Erkenntnisses somit Entscheidungsgründen hinzuzugeben.

§ 41. Die Kosten des Disciplinarverfahrens in erster Instanz hat die Advocatekammer am Sitz des Disciplinarrathes, die Kosten des Verfahrens in zweiter Instanz der Staat vorzuschicken.

Der Ersatz der Kosten, welche unter sinnemäßer Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung zu bemessen sind, ist dem Berurtheilten aufzuerlegen.

Außer dem Falle der Berurtheilung, so wie im Falle der Uneinbringlichkeit hat derjenige, welcher die Kosten vorgeschoßen hat, dieselben auch endgültig zu tragen. Wenn jedoch ein gemeinsamer oder delegierter Disciplinarrath (§§ 6 und 27) gegen einen Advocate eingetreten ist, welcher nicht zur Kammer am Sitz des Disciplinarrathes gehört, so sind derselben die Kosten von derjenigen Kammer zu ersetzen, in deren Liste der Advocate eingetragen ist.

§ 42. Über die mündliche Verhandlung ist von einem Mitgliede des Disciplinarrathes ein Protokoll anzunehmen, welches die Namen sämtlicher Mitglieder des Disciplinarrathes, des Anwaltes, des Angeklagten und seines etwaigen Vertheidigers, ferner die wesentlichen Momente der Verhandlung zu enthalten hat.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 43. Entschädigungsansprüche, welche jemand aus der Pflichtverletzung eines Advocate ableitet, können nicht im Disciplinar-Verfahren geltend gemacht werden.

§ 44. Alle Zustellungen an den Beschuldigten müssen in der Regel zu eigenen Händen desselben oder seines bestellten Bevollmächtigten erfolgen.

Ist der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt und hat er keinen Bevollmächtigten aufgestellt, so erfolgt die Zustellung an ein vom Disciplinarrath aufzustellendes Kammermitglied, welches verpflichtet ist, das Interesse des Abwesenden in der betreffenden Disciplinar-

sache mit allen dem Beschuldigten zustehenden Rechten zu wahren, und an welches alle Zustellungen in dem weiteren Verfahren so lange mit Rechtswirksamkeit für den Beschuldigten zu erfolgen haben, bis dieser seinen Aufenthalt bekannt gibt oder einen andern Bevollmächtigten nahmhaft macht.

Ein Ediktausfahrt oder eine Bekanntmachung des Erkenntnisses durch die öffentlichen Blätter ist unzulässig.

§ 45. Der Justizminister ist in Ausübung des obersten Aufsichtsrechtes über Advocaten und Advocatur-candidaten berechtigt, selbst oder durch die von ihm bestellten Organe von der Geschäftsführung des Disciplinartheates so wie von dem Stande der anhängigen Disciplinaruntersuchungen zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen und die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen anzuordnen.

Der Ausschuss der Advocatenkammer hat zu Ende eines jeden Jahres dem Justizminister ein Verzeichniß der bei dem Disciplinartheate angebrachten Anzeigen so wie der erledigten und der noch abhängigen Untersuchungen vorzulegen.

Dem Justizminister steht das Recht zu, den Disciplinartheat einer Advocatenkammer unter gleichzeitiger Anordnung einer Neuwahl aufzulösen.

(Schluß folgt.)

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März d. J. dem ordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität zu Wien, Hofrat Dr. Rudolf Thering, aus Anlaß seines bevorstehenden Scheidens aus dem österreichischen Staatsdienste, in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Wissenschaft und das Lehramt taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allernädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. April d. J. dem Präsidenten der Handels- und Gewerbeakademie und Fabrikbesitzer in Brünn Julius Gomperz in Anerkennung seines verdienstlichen industriellen und gemeinnützigen Wirkens den Orden der eisernen Krone dritter Klasse mit Nachsicht der Taxen allernädigst zu verleihen geruht.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit den beteiligten anderen k. k. Ministerien den Herren Ludwig und Moriz Reithoffer in Wien im Vereine mit dem Prager Bankvereine in Prag die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma "Wiener Gummiwarenfabriks-Actiengesellschaft," vorwärts J. N. Reithoffer, mit dem Sitz in Wien ertheilt und deren Statuten genehmigt.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit den beteiligten anderen k. k. Ministerien den Herren Karl Bidlicky, Karl Thorsch und Heinrich Pfaff die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma "Prager Zuckerraffinerie-Actiengesellschaft" mit dem Sitz in Wien ertheilt und deren Statuten genehmigt.

Der k. k. Landespräsident von Krain hat den k. k. Postamtsacessisten erster Klasse Raimund Jeschenagg zum k. k. Regierungsofficial ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Unterstützung der Nottheilenden in Unter- und Inner-Krain sind dem krainischen Landesausschusse zugegangen:

Von der Administration des "Slov. Narod" 80 fl. 60 kr., von der Čitalnice in Görz 74 fl. 40 kr.

Indem diese Gaben der k. k. Landesregierung für Krain mit der Widmung zum Ankaufe von Samengreide und Samenfrüchten zugeführt werden, wird den Spendern und Sammlern dieser milden Gaben der verbindlichste Dank ausgedrückt.

Laibach, am 3. April 1872.

Vom krainischen Landesausschusse.

Zur Unterstützung der Nottheilenden in Unter- und Inner-Krain wurde dem krainischen Landesausschusse durch die Redaction der "Novice" der Betrag von 200 fl. übergeben.

Diese Gabe wurde der k. k. Landesregierung für Krain mit der Widmung zum Ankaufe von Samengreide und Samenfrüchten zugeführt, und es wird für diese Spende den Gebern der verbindlichste Dank hiermit ausgedrückt.

Laibach, am 12. April 1872.

Vom krainischen Landesausschusse.

Bu den Wahlen in Böhmen.

Die verfassungsfreundlichen Blätter constatiren, daß die feudale Partei auf durchaus nichtige Vorwände ihre angeblichen Wahlberechtigungen für ihre Sippen anspricht; selbstverständlich wird jede im Geseze begründete Zurückweisung einer feudalen Wahlreclamation von der czechischen Presse mit Schmähungen über Parteilichkeit der böhmischen Statthalterei aufgenommen. Der "Volksblatt" führt darüber Klage, daß von Se. Exc. dem Herrn Statthalter mehrere Reclamationen zurückgewiesen worden sind, die blos mit der Rubrik des Gesuches um Eintragung der betreffenden Besitzveränderung in die Landtafel, also gar nicht mit dem Nachweise der vollzogenen Eintragung belegt waren. Darauf erwidert das "Prager Abendblatt" ganz richtig, daß nach der Kundmachung des Statthalters allfällige Reclamationen "gehörig documentirt" einzubringen sind. Es wird gewiß Niemand die einfache Rubrik eines beim Prager k. k. Landesgerichte eingebrochenen Gesuches als ein "gehöriges Document" betrachten können, welches nachwies, daß der Reclamirende sich gegenwärtig im Besitz des betreffenden Gutes wirklich befindet; dies umso weniger, als ja die Entscheidung des Landesgerichtes über das Gesuch noch gar nicht erfolgt ist, die betreffenden Reclamanten demnach auch nicht die wirklich erfolgte Eintragung ihres Besitztitels in die Landtafel nachweisen konnten. Uebrigens mögen sich "Volksblatt" und Genossen, bemerkst das offiziöse Organ, damit trösten, daß in dieser Beziehung nicht, wie er meint, blos die Reclamationen von Anhängern der von ihm sogenannten "historischen Partei" in solcher Weise erledigt, sondern daß beide Parteien gleich behandelt wurden.

Die "Neue Freie Presse" meldet über die in Umlauf gesetzten Gerüchte von angeblich bevorstehenden Ruhestörungen in Prag folgendes:

"Dieselben czechischen Blätter, die gestern in wuthschäumenden Artikeln die ganze Verfassungspartei der

Berdächtigung und Verleumdung anklagten, weil einige Börsenspeculanter die Ente von angeblichen Ruhestörungen in Prag aufzuttern ließen, verbreiten heute selbst die abenteuerlichsten Nachrichten und Gerüchte, nach denen man glauben müßte, daß der Bürgerkrieg in Böhmen vor der Thür stehe. Nicht weniger als zehn Regimenter, heißt es, hätten Befehl erhalten, sich zum Abmarsch nach Böhmen bereit zu halten; ein czechisches Winkelblättchen will sogar ein "geheimes Circular" ausgeschüttet haben, mitteilt dessen die Bezirkshauptleute vom Statthalter aufgefordert werden, sich unverzüglich darüber zu äußern, "wie viele verläßliche Männer, besonders Beapte, ihnen in ihrem Bezirk bekannt seien, die eventuell bewaffnet werden könnten, und man gedenke, je nach ihren Nachrichten sogleich die betreffende Menge von Gewehren und Munition zu senden," und dergleichen Unsinn mehr. In dessen weiß Baron Koller auch mit geringeren militärischen Kräften vollkommen das Auslangen zu finden, um den öffentlichen Frieden zu schirmen. So meldet man aus Mischkowitz, daß eine Anzahl dortiger Bürger, die sich an den "freundschaftlichen Besuchen" bei der Baronin Čežinkar und dem Baron Nachodský beteiligt hatten, dafür mit dem freundschaftlichen Besuch von je 23 oder beziehungsweise 15 Mann Infanterie beehrt wurden. Wie wirksam dieses Mittel sei, beweisen die Koliner Compatrioten dieser Herren, die bereits ganz kleinlaut geworden sind und von denen einer sich an den tödlich gehaßten Bezirkshauptmann Brehler bereits mit dem inständigen Ersuchen gewendet hat, ihn von der Einquartierung zu befreien. Der Mann wurde aber bis auf Weiteres abschlägig beschieden. Ein anderer Beweis für die Ersprödigkeit dieser Maßregel, welche die nationale Opposition an der empfindlichsten Stelle, nämlich im Geldpunkte trifft, besteht darin, daß man sich für die noch übrige Zeit der Wahltagitation statt der Massen-Deputationen für das minder heroische Mittel der Adressen entschieden hat, welche nunmehr den Großgrundbesitzern von ihren czechischen Nachbarn zugesendet werden."

Die "Presse" spricht sich ähnlich über diese Vorgänge in Böhmen aus und schließt ihren Bericht mit folgendem Appell: "Es hängt Alles jetzt eben nur von der Pflichttreue des verfassungstreuen Großgrundbesitzers ab. Wird er in seinem Eiser bis zum letzten Augenblicke Stand halten, sich Tag und Nacht an die Herzen der nimmer müden feudalen Agitatoren hesten, oder besser ihnen in allen Stücken zuvorzukommen suchen und am Wahlstage selbst in früher Morgenstunde schon auf dem Platz sein, um auf die Zusammensetzung der Wahlcommission maßgebenden Einfluß nebnen zu können, dann wird die stolze Zuversicht der Feudalen, die ja doch nur in der bisher geübten Lässigkeit der Verfassungstreuen ihre Begründung sucht, zu Schanden werden und der Sieg unser sein."

Bu den Wahlen in Tirol.

Die "Neue Freie Presse" will von ihrem Correspondenten aus Tirol nachstehenden Bericht erhalten haben:

"Den wirksamsten ja fast ausschließlichen Einfloß auf die verfassungfeindlichen Wahlen und ihre agitatorische Leitung in Tirol nimmt der jüngere Klerus auf dem Lande, nicht sowohl die Pfarrer als die in den bischöflichen Seminarien erzogenen Capläne, Cooperatoren genannt, die Beneficiaten, Frühmesser und auf entlegenen Orten ausgesetzten Geistlichen in die Hand. Diese

seufseton.

Teut.

Ein Scherzspiel in zwei Acten von Robert Hamerling. Hamburg. J. F. Richter. 1872. 8°.

Als vor etwas mehr denn einem Jahre Hamerling, der durch seine lyrischen und epischen Dichtungen allüberall, so weit die deutsche Zunge klingt, bekannte Poet, mit seinem "Danton und Robespierre" als Dramatiker auftrat, erhob sich einiges Gezeter über Besitzstörung bislang unangefochten innegehabten dramatischen Bodens, womit selbstverständlich die verdächtige Behauptung, Hamerling habe kein Talent zum Drama, Hand in Hand ging. Hatte nun gleich jene Tragödie, wie auch schon so manche Stelle in den beiden früher erschienenen gewaltigen Epen die entschiedene Begabung des Dichters für das dramatische Feld klarlichst manifestirt, so war vom Standpunkte des praktischen Theaterdirectors immerhin ein und der andere Einwurf möglich. Das vorliegende Scherzspiel "Teut" nun bietet dem Enthusiasten für leichte Bühnenaufführung nicht einmal zu solchem Angriff eine Handhabe. Wie es als Kunstwerk auf einer in diesem Genre vorher kaum je erreichten Höhe steht, so entspricht es auch den strengsten Anforderungen moderner Bühnentechnik.

Ein Sathyspiel nennt der Dichter in der launigen Vorrede sein Werk, und dies mit vollstem Rechte. Zwar ein Sathyspiel im Sinne der Alten, wie ein solches bekanntlich jeder Tragödie zur Befestigung der durch den Prozeß der Katharsis aufgeregten Gemüther wie

schwarzer Kaffee nach einem copiösen Diner folgte, ist "Teut" allerdings nicht; bei jener philosophischen Weltanschauung, die das classische Alterthum charakterisiert, wäre eine solche Dichtung auch dem Meister Aristophanes unmöglich gewesen. Aber Sathys und Sarkasmus ist in dem Stücke vollaus vorhanden, und die Geizelhiebe, womit die weniger läblichen Eigenthümlichkeiten germanischer Art bedacht werden, sind nicht weniger vollgemessen, wenn die Schellen der Narrenkappe dazu lustig klingen. Doch der Dichter durfte heute, wo die so ergötzlich und doch so energisch gezeichneten Fehler durch das einmütige Vorgehen aller-deutschen Stämme im heiligen Krieg und durch den herrlichen Sieg über den Wälschen, den ja das gegenwärtige Scherzspiel auch als Festspiel feiern will, zum großen Theil schon gejährt und gebessert sind, weit schärfer schreiben, als er vordem wohl gethan hätte, wo das deutsche Volk noch gar sehr tief darinnen stak und die poetische Buretheit in ihrer unerbittlichen Wahrheit nicht so viel freudiges Lachen wie jetzt hervorrufen können.

Das deutsche Volk ist das ernsthafteste auf dem Continent und das tüchtigste; aber wie derjenige, der des tiefsten Ernstes fähig ist, auch am ungezwungensten zu lachen vermag, so finden sich am Nationalcharakter des Deutschen auch gar manche sonderbare und tolle Auswüchse, die sich zu komischer und satyrischer Behandlung eignen, wie selten etwas. Diese hat Hamerling zu einer Reihe von Scenen verwoben, die wohlauf thypischer Natur sind, wie er sich denn im Vorwort selbst dagegen verwahrt, daß man die Figuren, die er so meisterhaft gezeichnet, für Porträts ansehe, trotz der frappanten Ähnlichkeit, die einzelne auch mit noch lebenden Helden haben mögen.

Wenn aber auch die blendendsten Lieder des Witzes und der Ironie überall auf das Neckische ausgesetzt sind, aus allen Falten der närrischen Maske lauscht der Ernst hervor und die Liebe zum deutschen Vaterland, aufrichtig warmer Patriotismus, wie er sich namentlich in Teut's Reden ergreifend ausspricht. Das ist echter Humor, wie er nicht oft gefunden und in den Erzeugnissen der neuesten deutschen Literatur vergeblich gesucht wird. Stellt man neben "Teut" z. B. die auch erst vor Kurzem bekannt gewordenen Proben aus dem Nachlaß der epigrammatisch-satyrischen Muse Grillparzer's, so muß der Vergleich nach unserer Meinung zu Gunsten Hamerling's ausfallen. Wir sind übrigens durch dieses Urtheil weit entfernt, die großen Verdienste des patriotischen Dichters der Ahnsfrau verkleinern zu wollen.

Dr. A. G. K.

* Ein eigenhümliches Duell. Unter der Regierung Alexander I. von Russland geriet ein alter General, Namens Tsch, mit dem Fürsten Dolgoruki in Streit, der endlich zu einer Herausforderung führte, gerade als man die schwedische Artillerie hörte und die Kunde eintraf, daß der Feind eine Redoute angreife. "Fürst," sagte der General, "wir können kein Duell ausschließen, wenn unsre Pflicht uns gegen den Feind rüstet; doch stellen wir uns beide in eine Berteigung jener Batterie, gegen welche der Feind eben sein Feuer richtet, und dort bleiben wir, bis einer von uns niedergeworfen wird. Der Fürst nahm den Vorschlag an. Beide setzten sich dem feindlichen Feuer aufrecht stehend, und blickten einander an, bis endlich Dolgoruki von einer Kanonenkugel zerrissen wurde.

Hilfspriester besitzen in der Gemeinde, der sie nicht auch durch die Geburt angehören kein Wahlrecht, weil sie, wie der Fürstbischof von Brixen selbst zugeben möchte, nur bleibend für die Seelsorge, aber nicht auch bleibend für den Ort angestellt, also in der Regel nicht Gemeindemitglieder sind. In diesem Sinne erschloß auch im Jahre 1870 eine allerhöchste Entscheidung, welche den neuherantragten Beifall zu § 1 Lit. a der Gemeinde-Wahlordnung, wodurch sie unter die Gemeinde-Angehörigen aufgenommen werden sollten, als dem Vordersatz widersprechend, die Sanction verweigerte. Sie sind also nicht wahlberechtigt, daher auch vom ganzen Wahlvorgange auszuschließen. Wenn man ihre Umtreibe bei den Wahlen durch strenge Handhabung der Wahlordnung und insbesondere durch ein ausdrückliches gesetzliches Verbot der Einflussnahme Unrechtmäßiger bei sonstiger Richtigkeit des Wahlaktes beseitigt, werden die Wahlen auf dem Lande bald bessere Erfolge aufweisen. Was von den Ezechen gerecht ist, wird auch bei uns billig sein. Man braucht ja nur die Bauern, die bisher von ihren blos für ihre Seele vorsorglichen Hirten als Unmündige behandelt wurden, auf eigene Füße zu stellen. Freilich bedarf es dazu auch Beamte, die mit dem Hochwürdigen nicht unter der Decke spielen.

Unter solchen Vorlehrungen und beim Zustandekommen eines der wahren Interessen-Vertretung entsprechenden Gesetzes für direkte Wahlen wird auch in Tirol ein günstiges Ergebnis derselben, wenigstens großenteils, gesichert sein. Das Land im Gebirge beansprucht keine Ausnahmestellung, die hiesigen Verhältnisse sind nicht so eigenhümlich, als unsere Politiker glauben machen wollen, man muß eben nur auch hier wie überall brechen mit dem Feudalsystem und selbst dem Scheine entsagen, als ob unsere Verfassung blos ein Umtausch von Formen wäre, die es nur zeitgemäß zu restauriren gilt. Die Habsucht ist immer viel schlimmer als selbst die nackte Reaction, denn sie erzeugt nur Überdruß, Gleichgültigkeit und Misstrauen."

Derlei von Seite des niederen Clerus zur Schädigung des verfassungsmäßigen Principes in Scene gesetzte Agitationen haben wir nicht nur in Tirol, sondern auch in den übrigen Ländern leider wahrnehmen müssen. Der niedere Clerus auf dem flachen Lande wird aber während der letzten Reichsrathssession die Überzeugung gewonnen haben, daß die Regierung und die beiden Häuser des Reichsrathes ihr Augenmerk der Aufbesserung der materiellen Lage des niederen Clerus zugewendet haben. Die Regierung, der Reichsrath und die Verfassungspartei haben für den niederen Clerus gestimmt; mit voller Berechtigung kann man erwarten, daß nunmehr auch der Clerus für die Verfassung sein Votum abgeben werde.

Politische Uebersicht.

Laibach, 14. April.

Die alarmirende Nachricht, die vor einigen Tagen in Wiener Börsenkreisen circulierte, des Inhalts, daß im auswärtigen Amt im Laufe des Tages sehr ernste Nachrichten aus St. Petersburg eingelaufen seien, wird von Wiener Blättern mit seltener Uebereinstimmung dementirt und ins Reich der Erfindungen verwiesen. Im Gegentheil bringt die "Neue Freie Presse" die bestimmteste Versicherung, daß die vorliegenden laufenden Petersburger Nachrichten allerneuesten Datums auch nicht im entferntesten Beunruhigendes enthielten, und in gleichem Sinne sagt die "Presse", daß das österreichisch-russische Einvernehmen im gegenwärtigen Augenblick der freundschäftslichsten Natur sei, und daß sich durchaus nicht absehen lasse, wodurch dasselbe in nächster Zukunft gestört werden solle. Humoristisch bemerkt die "Deutsche Zeitung" anlässlich der Exportirung der erwähnten Gerüchte an die Börse, daß Träume aus dem Magen lämen und die Börse augenblicklich an Übersättigung leide, wodurch auch die beängstigenden Gerüchte ihre Erklärung fänden, während die politische Situation keinen Anlaß zur Beunruhigung böte. Das "Fremdenblatt" macht darauf aufmerksam, daß schon die Unbestimmtheit des Gerüchtes es zu dem stempel, was es in Wirklichkeit sei, nämlich eine erfundene Alarmnachricht, die ihren Zweck dadurch erfüllt habe, daß sie in die Öffentlichkeit gebracht worden. Österreichs Beziehungen zum Auslande seien durchwegs friedlicher Natur und das im Innern herrschende System der Erhaltung des Friedens günstig. Das Dementi wird vom "Neuen Fremdenblatt" ebenfalls in der bestimmtesten Weise gebracht, eine Widerlegung, der sich auch "Morgenpost" und "Tagblatt" in entschiedener Uebereinstimmung anschließen.

Im ungarischen Reichstage wurde die Debatte über die Einleitung zum Wahlgesetz, nachdem alle vorgemerken Redner gesprochen, geschlossen. — Der Finanz-Ausschuss erledigte zustimmend den Gesetzentwurf über den Bojték-Bogdauer Eisenbahnflügel. Der den Grenzenkanal betrifftende Gesetzentwurf ist der unglücklichen Erhebungen wegen unerledigt geblieben. Der Eisenbahn-Ausschuss hat den Gesetzentwurf über die Kisinda-Bancsovaer Bahn angenommen. — Präsident Somossich erklärte: Se. Majestät werde Dienstag um 12 Uhr Mittags den Reichstag mit einer Thronrede schließen. — Auch der "Pester Lloyd" meldet, daß die Schließung der Reichstagsession nächsten Dien-

tag und zwar, wie es in Aussicht genommen worden, in der königlichen Burg zu Öden erfolgen wird. — In ungarischen und croatischen Comitaten ist dermalen die Wahlbewegung im vollsten Gange. Die Journale bringen täglich Berichte über die Wahlbesprechungen innerhalb der Parteien, Aufrufe, Listen von Kandidaten &c.

Die telegraphisch mitgetheilte Thronrede, mit welcher Fürst Bisмарк den deutschen Reichstag in Berlin eröffnete, gibt Wiener Blättern den Vorwurf zu eingehenden Besprechungen. Die "Neue Freie Presse" glaubt hervorheben zu müssen, wie es den Anschein habe, daß die Rede absichtlich schwunglos gehalten worden; sie sei nüchtern, geschäftlich und biete fast einzige eine trockene Aufzählung der dem Reichstage zugesuchten Gesetzesvorschläge; allerdings mache jede einzelne der von der Thronrede aufgezählten Vorlagen einen sehr befriedigenden Eindruck. — Auch der "Presse" macht die Thronrede mit ihrem reingeschäftlichen Charakter weit mehr den Eindruck einer englischen als einer continentalen Ansprache; es sei eine solche Fassung sicher mit gutem Gedachte gewählt worden. In ganz gleichem Sinne läßt sich auch die "Deutsche Zeitung" vernehmen, wenn sie sagt, daß "ohne jede Einleitung schönrednerischer Sorte in der Thronrede die Vorlagen aufgezählt werden, welche die Vertreter des deutschen Volkes erledigen sollen." Ungetheilten Beifall werde die Schlussstelle der Thronrede auch im Auslande finden. Jener Passus betone nämlich neuerdings nachdrücklich die friedliche Politik des neuen Reiches und erkläre zu wiederholten Malen, daß die Macht Deutschlands dem Frieden Europa's eine starke Bürgschaft gewähren solle. — Auf diese Friedensversicherungen weist auch das "Fremdenblatt" im Eingange seiner Besprechung hin, an deren Schluß es nochmals dem Gedanken Ausdruck verleiht, Europa habe die Überzeugung, daß der Friede durch das deutsche Reich nicht bedroht werde. Dafür bürge auch die Friedensliebe des deutschen Volkes, das nur zur Vertheidigung und nicht zum Angriff seine Wehrkraft entwickle.

Die Verhandlungen des deutschen Reichstages in Berlin sind nunmehr im regelmäßigen Gange. Demnächst erfolgt die Bildung der Ausschüsse. In den Fractionen geben die Anträge, welche im Reichstage eingebracht werden sollen, Stoff zu eifriger Discussion. Dem Bernechen nach wird ein directer Antrag auf Vorlegung des Preßgesetzes noch im Laufe dieser Session eingebracht werden und zwar ohne weitere Hinzufügung in Bezug auf Umfang und Inhalt dieses Gesetzes.

Wie dem "Fr. A." von München mitgetheilt wird, hat der Finanz-Ausschuss der Abgeordneten-Kammer den wichtigen Beschluß gefaßt, der Kammer vorzuschlagen, daß sie für sämmtliche an nichtdeutschen Höfen angestellte Gesandte nichts mehr bewillige.

Der Plan der neuen Fortificationen von Paris ist festgestellt. Die Linie der detatchirten Forts wird gegen Westen hin sehr weit hinausgerückt sein, indem selbst Rambouillet noch gedeckt werden soll. Die Einführung von Paris soll dadurch wie Präsident Thiers hofft, so ziemlich unmöglich gemacht werden.

Das Gerücht von der Demission des türkischen Finanzminister bestätigt sich nicht.

Zur Repräsentantenhaus zu Washington brachte Peters eine Resolution ein, daß die indirekten Schadensforderungen in der Alabama-Frage durch eine seitens der amerikanischen Commissions-Mitglieder abzugebende Erklärung, des Inhalts, daß diese Frage im Wege des freundschäftslichen Abkommens erledigt wird, als befeitigt betrachtet werden sollen.

Wiener Weltausstellung 1873.

Einem Telegramme aus Zara folge hat sich die Ausstellungs-Commission für Dalmatien derselbst unter dem Vorsitz des General Rodich constituit und das Executiv-Comitē gewählt.

Ebenso hat die Ausstellungs-Commission in Brody das Executiv-Comitē gewählt. Zum ständigen Referenten wurde Herr Nathan Kallir gewählt.

Die Feldkircher Commission hat Herrn Rudolph Ganahl zum ständigen Referenten gewählt.

Aus Kairo sind neuestens Berichte eingelangt, die ein umfassendes Bild der Vorbereitungen geben, welche in Egypten für die Weltausstellung getroffen werden. Bekanntlich ist das Programm der egyptischen Ausstellung von dem Alterthumsforscher Prof. Brugsch entworfen worden. Derselbe wird demnächst hier eintreffen, um persönlich die Ausführung zu leiten. Ihm zur Seite wird sich der Architekt Herr Schmoren, ein geborner Böhme, befinden, dem der Khedive die Ausführung der Bauten im Parke der Ausstellung übertragen. Letztere werden den Schwerpunkt der egyptischen Ausstellung bilden. Nach dem von der egyptischen Regierung bereits genehmigten Entwurf wird im Bordergrunde dieser Bauten ein egyptisches Wohnhaus mit Harem und Schamlik zu stehen kommen. An diese wird sich rechts eine arabische, ein Gegenstück zu der in der ottomanischen Abtheilung auszuführenden türkischen bilden. Kantine anschließen, über welch im ersten Stockwerke eine arabische Schule untergebracht werden wird. Ein zweiter Anbau links im ersten Stockwerke wird Appartements für

den Khedive und im Mezzanin ein arabisches Kaffehaus enthalten. Im Parterre wird Raum für arabische Bouquinen aller Art gelassen, welche an Eingeborene vergeben werden, um daselbst ihre heimische Produkte auszustellen. Gegen den Park zu wird das Gebäude durch eine die Copie eines der besten Bauwerke aus der Kalifenzzeit repräsentirende Fassade einer Moschee abgegrenzt werden. Zwei Minarets sollen das Ganze zieren und architektonisch abhängen.

Eine zweite Gruppe von Bauten wird den Hintergrund des arabischen Parks bilden. Hier wird sich ein arabisches Bauernhaus, eine Scheich-Wohnung erheben. Links von diesen Bauten wird sich im Garten ein altes Grab aus Beni-Hassan und ein arabisches, benutzbares Bad befinden. Im Uebrigen werden in dem Garten einige egyptische Specialitäten, wie Taubenhäuser, Brunnen &c. untergebracht werden. — Die Räume der Wohnungen werden mit jenen Möbeln ausgestattet sein, wie sie in Egypten vorkommen, die Appartements des Khedive luxuriös eingerichtet werden. — Die Scheichwohnung wird mit ägyptischen Aktergeräthen ausgestattet werden. Das oben erwähnte Grab, eine getreue Copie eines der ältesten Bauwerke, wird im Innern mit den wertvollsten alterthümlichen Kunstwerken geschmückt werden, um ein vollständiges Bild pharaonischer Kunst zu geben.

Die egyptische Ausstellung soll aber nicht auf diese Expositionen allein beschränkt bleiben. Auch dafür ist Sorge getragen, daß das Culturleben Abyssiniens zur Darstellung gelange. Die Ausstellung wird sich ferner auch auf das Land der Golla und Somali, auf das von arabischen Stämmen bewohnte Gebiet zwischen dem Blauen Flusse und dem Nothen Meere erstrecken und das ganze Handelsgebiet der Städte Massana und Verbora umfassen. Auch das Leben der Beduinen soll durch ein vollständig ausgestattetes Bettshaus veranschaulicht und in dieser Abtheilung alles, was die erwähnten Genden an Costüm, Einrichtungsstücken und Volkschmuck eigenhümlich bieten, zur Darstellung gebracht werden. Die Leitung dieses Theiles der Ausstellung ist dem Gouverneur von Massana, Manzinger Bey, übertragen.

Auch an der additionellen Ausstellung, welche dem Programme gemäß der Darstellung des Welthandels gewidmet sein wird, wird sich Egypten betheiligen, für welchen Zweck auch die Mitwirkung der österreichisch-ungarischen Colonie über Anregung des Generalconsuls v. Schwegel in derselben Weise gesichert ist wie dies in Constantinopel für die türkische Ausstellung seitens der dortigen Colonie der Fall ist. Um diesen Theil der Arbeiten zu organisiren, ist unter der Leitung des Consuls Herr Francischi ein Comitē gebildet worden.

Tagesneuigkeiten.

— Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin treffen, wie Wiener Blätter melden, am 18. d. in Schönbrunn ein. Se. Majestät treten Ende des Monats die Rundreise nach Baja u. s. w. an. Ihre Majestät die Kaiserin düsken, wie die "Oesterr. Corr." meldet, nach zweitätigem Aufenthalte Schönbrunn verlassen und sich nach Meran begeben. — Der Sultan wird in wenigen Tagen in Rom erwartet. Abdul-Aziz-Khan ist am 9. Februar 1850 geboren, ist der 32. Souverain der Familie der Osman und der 29. nach der Einnahme von Constantinopel. Er folgte seinem Bruder Abdul-Medjid-Khan am 25. Juni 1861 auf den Thron.

— (Theuerungsbeiträge für die Angehörigen des Heeres.) Das gemeinsame k. k. Finanzministerium hat, wie die "Wahrzg." schreibt, das k. k. Kriegsministerium eingeladen, denselben mitzutheilen, in welchem Umfange sich dasselbe an den, den Beamten der gemeinsamen Ministerien in Aussicht gestellten Theuerungsbeiträgen für das Jahr 1872 zu betheiligen gedenke.

— (Herr Adolf Ritter von Tschabuschnigg), früherer Justizminister, ist am 12. d. in Triest angelommen und wird sich an Bord des Lloyddampfers nach Egypten einschiffen.

— (Ein arger Sturm) wütete am 10. d. in Klagenfurt, der dem nördlichen Thurm des Landhauses den Knauf samt dem daran angebrachten Landeswappen herabriß.

Locales.

Die Bahnfrage.

Auch die Handelskammer von Kärnten hat sich für die Linie Lax-Triest als Fortsetzung der Rudolfsbahn ans Meer entschieden. Diese Bahnfrage ist von großer Wichtigkeit; wir finden sie bereits in allen Blättern, die sich mit National-Oekonomie, mit Hebung und Förderung der Industrial- und Handels-Interessen beschäftigen, vertilkt. Die seit langem schwedende Frage wegen Herstellung einer Schienenstraße, welche die Verbindung der Rudolfsbahn mit dem adriatischen Meere zum Zwecke hat, gewinnt seit neuerer Zeit auf Seite der verschiedenen Projectanten fast den Charakter einer Existenzfrage. Die Vorlage über die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Tarvis über den Predil nach Görz zur Fortsetzung der Rudolfsbahn bis Triest hat nicht alle Parteien befriedigt, und es wird daher von verschiedenen Seiten dahin gewirkt, die Regierung zu einer Vorlage über die Lax-Triestlinie als Fortsetzung

